Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3184

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956
(Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)

- Drucksache 2952 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Friese

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Vierten Nachtrags zu den Einzelplänen 14 und 35 mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956", im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. den Entwurf eines Gesamtplans mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesamtplans zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)", im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
3. den Entwurf eines Vierten Nachtragshaushaltsgesetzes 1956 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)" anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1957

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Friese**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Vierten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)

- Drucksache 2952 -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines *Vierten* Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 *(Viertes* Nachtragshaushaltsgesetz 1956)	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines **Dritten** Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (**Drittes** Nachtragshaushaltsgesetz 1956)
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 830) beigefügte und durch die Nachtragshaushaltsgesetze 1956 vom ..... 1956 (Bundesgesetzbl. II S. ....), *vom ..... 1956 (Bundesgesetzbl. II S. ...)* und vom ..... 1956 (Bundesgesetzbl. II S. ...) geänderte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten *Vierten* Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1956 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.	Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 830) beigefügte und durch die Nachtragshaushaltsgesetze 1956 vom **24. Dezember** 1956 (Bundesgesetzbl. II S. **2095**) und vom **24. Dezember** 1956 (Bundesgesetzbl. II S. **2098**) geänderte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten **Dritten** Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1956 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Jaunar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.	unverändert